

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2024**

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische  
Angelegenheiten

Merseburg,  
22. Oktober 2024

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Aktualisierte Leitlinie zur Verwendung  
der Programmpauschale von DFG-  
Projekten an der Hochschule Merseburg

# **Leitlinie zur Verwendung der Programmpauschale von DFG-Projekten an der Hochschule Merseburg**

## **Präambel**

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP geben.

Projekte verursachen neben den direkten Kosten (unmittelbare Personal-, Sach- und Investitionskosten im Projekt) auch indirekte Projektkosten die mit der DFG-PP kompensiert werden müssen.

Im Rahmen der Verpflichtung zur Vollkostenrechnung werden für die indirekten Kosten insbesondere Personalausgaben, aus der wissenschaftlichen Forschung in den Fachbereichen und aus den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung, die die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen, einbezogen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Dienstleistungen, Energie- und Raumkosten etc.).

Die DFG-Programmpauschale dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Kosten und ist unmittelbar für diese zu verwenden.

Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-PP, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben transparent geregelt werden.

## **Vereinnahmungsregelung**

Die auf dem Bankkonto eingehende DFG-PP wird entsprechend den jeweiligen Buchungsregeln auf einem Einnahmetitel gebucht und ausgewiesen.

Die Vereinnahmung im Grundhaushalt erfolgt durch regelmäßige Umbuchung der DFG-PP auf entsprechende Kostenstellen, die indirekte Projektausgaben (Kostenarten) im Zusammenhang mit DFG-Förderungen tragen. Die konkrete Umbuchung wird in einer Buchungsanweisung (Anlage) festgelegt. In dieser Buchungsanweisung sind die Kostenarten, in denen indirekte Projektausgaben entstehen, festgehalten. In der Buchungsanweisung sind auch die zeitnahe Vereinnahmung nach Zahlungseingang geregelt und sie wird (jährlich) auf ihre Aktualität überprüft. Mit der Belastung der Kostenstellen mit indirekten Projektausgaben (Kostenarten) gilt die DFG-PP vorrangig als verwendet.

Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen beiden rechnungsmäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die DFG-PP hinweisen, da damit die Verwendung der DFG-PP abgeschlossen ist.

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird Gegenstand der Rechnungsprüfung der Hochschule Merseburg und wird überwacht.

## **Haushaltsrechtliche Regelungen, die für die im Grundhaushalt vereinnahmten Mittel gelten**

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der DFG-PP unterliegen den an der Hochschule Merseburg grundsätzlich geltenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.

### **Allgemeine Regelungen**

Die Mittel der DFG-PP dürfen nur in Ausnahmefällen in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden und müssen grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Haushaltsjahres im Sinne dieser Leitlinie verwendet werden. Erfolgt dies nicht, sind die Mittel zurück zu zahlen.

Die DFG-PP darf nicht für körperschaftssteuerpflichtige Einnahmen der Hochschule oder zur Verstärkung von Projekten im Drittmittelbereich verwendet werden. Des Weiteren dürfen sie nicht für Zwecke eingesetzt werden, die überwiegend der Krankenversorgung zugutekommen.

### **Inkrafttreten**

Die Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2024 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Die Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2022 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 26.09.2024 und der Genehmigung des Rektors vom 22.10.2024.

Merseburg, den 22. Oktober 2024



Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes  
Rektor

### **Anlage:**

- Buchungsanweisung

## Anlage

### Buchungsanweisung

Die DFG-PP wird mit jeder Zahlungsanforderung durch die Hochschule anteilig abgerufen.

Die DFG-PP wird zunächst im betreffenden Projekt als Einnahme im Projekt verbucht und anschließend in den Grundhaushalt über eine Umbuchung auf den entsprechenden Kostenträger der DFG-PP eingenommen.

Die DFG-PP darf im Grundhaushalt ausschließlich für indirekte Projektausgaben, die durch das jeweilige Forschungsprojekt verursacht wurden, verwendet werden. Indirekte Projektausgaben können durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur oder durch die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden (Verwaltungspersonal) entstehen.

Indirekte Projektausgaben tragende Organisationseinheiten sind die Projektleitung des jeweiligen DFG-Projektes und die zentrale Verwaltung (darunter Dezernate/Stabsstellen, Rektorat, ITZ)

Mögliche Kostenarten, die zur Verwendung der DFG-PP zur Verfügung stehen, sind:

- Personalkosten  
*Nicht-wissenschaftlich*  
(z. B. Beamte, Tarifbeschäftigte (befristet, unbefristet), Auszubildende, Fort- u. Weiterbildungen, Stellenausschreibungen, Sonstige Personalaufwendungen, Beihilfe, Trennungsgeld, Versorgungsleistungen)  
*Wissenschaftlich*
- Aufwendungen für bezogene Leistungen  
(z. B. Druckleistungen, Werkverträge, Honorare, Kurierdienste, Abfallentsorgung, Reparaturen & Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Hausmeisterdienste, Straßenreinigung, Grünpflege, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienste, sonstige Fremdleistungen)
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren  
(z. B. Zeitschriften, Medien, Literatur, Büro-/Gebäudeausstattung, GWGs, Büro-/EDV-Materialien, Sonstige Verbrauchsmaterialien, Energie, Wasser, Abwasser, Putz-/Pflegematerialien)
- Sonstige betriebliche Aufwendungen  
(z. B. Mieten Geräte, Leasing, Lizenzen, Gebühren, Portokosten, Telefonkosten, Gutachten/Beratung, Rechte/Dienste, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge, Architekten/Ingenieure, (Grund-)Steuern, Gebühren, Gutachten/Beratung)

In keinem Fall darf die DFG-PP für Ausgaben eingesetzt werden, die vorhabenbezogen bei den direkten Ausgaben geltend gemacht werden.

Die anteilig ausgezahlte DFG-PP muss nach Zahlungseingang innerhalb der laut Zuwendungsschreiben angegebenen Frist verwendet werden und dürfen nur im Ausnahmefall in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Diese Umbuchungen müssen in den Beleglisten zum Zwischen- und Verwendungsnachweis dokumentiert werden.